



Wissenswertes zur sozialen Sicherheit

Vorsorgesystem im Fürstentum Liechtenstein

Stand Mai 2025. Alle Angaben ohne Gewähr

Personenkreis	Leistungen							Finanzierung																																	
	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen	Beitragsätze																																	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse AHV/IV/FAK	Obligatorisch versichert • In Liechtenstein wohnende oder arbeitende Personen • Unter bestimmten Voraussetzungen für vertraglich bestimmte Zeit ins Ausland entsandte Personen Rentenalter Frauen/Männer: 64 für Personen mit Jahrgang 1957 und älter Frauen/Männer: 65 für Personen mit Jahrgang 1958 und jünger Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann die Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben werden, möglich zwischen Alter 60 und 70. Rentenvorbezug Personen mit Jahrgang <table border="1"> <tr> <td></td> <td>1955</td> <td>1956</td> <td>1958</td> </tr> <tr> <td></td> <td>und</td> <td>und</td> <td>und</td> </tr> <tr> <td></td> <td>älter</td> <td>1957</td> <td>jünger</td> </tr> <tr> <td>Um 1 Jahr: Rentenkürzung</td> <td>–</td> <td>–</td> <td>5,0 %</td> </tr> <tr> <td>Um 2 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>3,0 %</td> <td>5,5 %</td> <td>9,7 %</td> </tr> <tr> <td>Um 3 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>7,0 %</td> <td>10,6 %</td> <td>14,0 %</td> </tr> <tr> <td>Um 4 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>11,5 %</td> <td>15,2 %</td> <td>18,0 %</td> </tr> <tr> <td>Um 5 Jahre: Rentenkürzung</td> <td>16,5 %</td> <td>19,5 %</td> <td>21,8 %</td> </tr> </table> Rentenaufschub Rentenerhöhung je nach Dauer des Aufschubs (5,22% – 40,71% bis Jahrgang 1957/4,5% – 26,1% für Jahrgang 1958 und jünger)		1955	1956	1958		und	und	und		älter	1957	jünger	Um 1 Jahr: Rentenkürzung	–	–	5,0 %	Um 2 Jahre: Rentenkürzung	3,0 %	5,5 %	9,7 %	Um 3 Jahre: Rentenkürzung	7,0 %	10,6 %	14,0 %	Um 4 Jahre: Rentenkürzung	11,5 %	15,2 %	18,0 %	Um 5 Jahre: Rentenkürzung	16,5 %	19,5 %	21,8 %	Vollrente Bei lückenlosen Beitragsjahren ab dem 20. Altersjahr (inklusive Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungszeiten) • Alters-/Invalidenrente Min.: CHF 1 225/Monat Max.: CHF 2 450/Monat • Witwen-/Witwerrente Min.: CHF 980/Monat Max.: CHF 1 960/Monat • Waisen- und Pensionierten-Kinderrente Min.: CHF 490/Monat Max.: CHF 980/Monat • Invaliden-Kinderrente Max.: CHF 490/Monat Weihnachtsgeld: Im Dezember erfolgt jeweils zusätzlich zur regulären Rente eine weitere Zahlung in gleicher Höhe (gilt für alle Renten).	IV-Taggeld • 80% des massgebenden Erwerbseinkommens während Eingliederung und Durchführung von Abklärungsmassnahmen • Kinderzuschlag	AHV • Hilfsmittel • Hilflosenentschädigung IV • Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen, Lohnzuschuss, Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag, Hilfsmittel, Taggeld, Spesenersatz) • Förderung der Invalidenhilfe Prinzip: Eingliederung vor Rente FAK (Familienausgleichskasse) • Kinderzulagen • Geburtszulagen • Alleinerziehendenzulagen	Invalidenrente Höhe (bei voller Beitragsdauer) abhängig vom Invaliditätsgrad • Ab 40% = Viertelsrente Minimum: CHF 306/Monat Maximum: CHF 613/Monat • Ab 50% = halbe Rente Minimum: CHF 613/Monat Maximum: CHF 1 225/Monat • Ab 67% = ganze Rente Minimum: CHF 1 225/Monat Maximum: CHF 2 450/Monat Invaliden-Kinderrente • Viertelsrente: CHF 122/Monat • Halbe Rente: CHF 245/Monat • Ganze Rente: CHF 490/Monat	Witwen-/Witwerrente Bei vollständiger Beitragsdauer 80% der entsprechenden Altersrente • Minimum: CHF 980/Monat • Maximum: CHF 1 960/Monat Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene verwitweten Ehegatten gleichgestellt. Waisenrente 40% der entsprechenden Altersrente • Minimum: CHF 490/Monat • Maximum: CHF 980/Monat	Altersrente Bei vollständiger Beitragsdauer • Minimum: CHF 1 225/Monat • Maximum: CHF 2 450/Monat Zusatzrente für Ehefrau Rentenberechtigte Männer des Jahrgangs 1944 und älter, wenn die Ehefrau im Jahr 1954 oder früher geboren wurde und noch nicht rentenberechtigt ist Kinderrente zur Altersrente • CHF 490 • Allgemeiner Anspruch bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs • Bei Ausbildung bis zum Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr	Entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung • In der Regel alle 2 Jahre • Jährlich, sofern der Landesindex mehr als 4% steigt • Später, sofern sich der Index innerhalb von 2 Jahren um weniger als 5% erhöht	Arbeitnehmende und Arbeitgebende • AHV: 8,250% (Arbeitnehmer: 4,025%; Arbeitgebende: 4,225%) • IV: 1,350% (Arbeitnehmende: 0,675%, Arbeitgebende: 0,675%) Sofern Arbeitgeber:in nicht beitragspflichtig: • AHV max. 8,25% bzw. IV max 1,35% des massgebenden Lohns Selbstständigerwerbende Beiträge nach Erwerbseinkommen (Basis jeweils vorletztes Steuerjahr) Nichterwerbstätige Mind. CHF 362,25, max. CHF 12 075 im Jahr, abhängig von Vermögen, Renteneinkommen sowie anderen wiederkehrenden Leistungen FAK • Arbeitgebende • Selbstständigerwerbende • Nichterwerbstätige Beitragssatz: 1,9% des massgebenden Erwerbseinkommens Verwaltungskosten (VK) • 0,575% des massgebenden Lohns • Leistungspflichtig: Arbeitgebende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige
	1955	1956	1958																																						
	und	und	und																																						
	älter	1957	jünger																																						
Um 1 Jahr: Rentenkürzung	–	–	5,0 %																																						
Um 2 Jahre: Rentenkürzung	3,0 %	5,5 %	9,7 %																																						
Um 3 Jahre: Rentenkürzung	7,0 %	10,6 %	14,0 %																																						
Um 4 Jahre: Rentenkürzung	11,5 %	15,2 %	18,0 %																																						
Um 5 Jahre: Rentenkürzung	16,5 %	19,5 %	21,8 %																																						
Ergänzungsleistungen EL	Anspruchsberechtigte Liechtensteinische Staatsangehörige mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die • eine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen, • mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung erhalten, • ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV beziehen. Anspruchsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer • Schweizer:innen und Angehörige von EWR-Staaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein • Flüchtlinge und Staatenlose, die mindestens seit 5 Jahren in Liechtenstein leben • Angehörige anderer Staaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein seit mindestens 10 Jahren (ununterbrochen)	Jährliche Ergänzungsleistung Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben Die maximalen Ergänzungsleistungen betragen: • Für Alleinstehende CHF 21 096 • Für Ehepaare CHF 31 680 • Für Personen mit Kindern (max.) CHF 58 800	Sicherung des Existenzminimums	Vergütung von Nebenleistungen wie Kosten für: • Zahnärztin/ Zahnarzt • Pflege • Hilfsmittel • Kostenbeteiligungen für die Krankenkasse • usw.	Sicherung des Existenzminimums, sofern die Finanzierung der minimalen Lebenskosten aus Renten und übrigen Einkommen nicht möglich ist	Sicherung des Existenzminimums der Hinterlassenen	Die Regierung kann die Leistungen in angemessener Weise anpassen.	Beitragsätze Keine Finanzierung Die Aufwendungen für die EL werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden getragen. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweils letzten Erfassung durch das Amt für Volkswirtschaft belastet.																																	
Betriebliche Vorsorge BPVG	Versicherungspflicht Arbeitnehmende, die Beiträge an die AHV entrichten und deren massgebender Jahreslohn mindestens eine minimale Altersrente der AHV erreicht Pensionierungsalter Analog AHV Invaliditätsleistungen Ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Todesfallleistungen Ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, wenn die Person für die Ehegattin, den Ehegatten oder für Kinder sorgt oder Unterhaltspflichten gegenüber der getrennt lebenden Ehegattin, dem getrennt lebenden Ehegatten erfüllt Altersleistungen Ab 01. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs, wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist (wird das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate befristet oder bei kürzerer Befristung über die erstmals festgesetzte Frist hinaus fortgesetzt, so gilt es als unbefristet).	Anrechenbarer Lohn Lohn bis CHF 88 200 (dreifacher Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente) Die Vorsorgeeinrichtung darf den massgebenden Jahreslohn in ihren Reglementen nach oben begrenzen. Aktuell darf diese Grenze nicht unter CHF 88 200 liegen.	Beitragsbefreiung	Keine Leistungen	Obligatorische Mindestleistungen Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad • Invalidenrente: Jährlich 30% des anrechenbaren Lohns • Kinderrente: Jährlich 6% des anrechenbaren Lohns	Witwen-/Witwerrente • Bei Unterhaltspflicht für Kind(er) oder Alter mind. 45 Jahre und Ehedauer mind. 5 Jahre: Lebenslang 18% des anrechenbaren Lohns • In allen anderen Fällen: Einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene verwitweten Ehegatten gleichgestellt. Waisenrenten Jährlich je 6% des anrechenbaren Lohns für Halb- bzw. 12% für Vollwaisen	Altersrente Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Altersgut haben bei Rentenbeginn und vom Umwandlungssatz (in Prozenten des Altersguthabens). Bestandteile des Altersguthabens: • Altersgutschriften von mindestens 8% des anrechenbaren Lohns • Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen • Die auf diesen Beiträgen gutgeschriebenen Zinsen Hinterlassenenleistungen • Witwen- oder Witwerrente: 60% der zuletzt ausgerichteten Altersrente • Waisenrente: 20% der zuletzt ausgerichteten Altersrente	Allfällige Finanzierung von Teuerungszulagen möglich, aber nicht gesetzlich definiert	Beitragsätze • Altersvorsorge: Mind. 8% des anrechenbaren Lohns • Risikobeiträge: Festlegung anhand der Kosten für die Mindestleistungen • Sicherheitsfonds für die Insolvenzsicherstellung: Beiträge gemäss Verordnung Finanzierung Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bringt für jede versicherte Person mindestens die Hälfte der Beiträge und der betriebsinternen Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung auf.																																

Personenkreis	Leistungen								Finanzierung
	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilung, Pflege, Wiederherstellung	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen	Beitragsätze	
Unfallversicherung (UVerG) OUFL	Obligatorisch versichert <ul style="list-style-type: none"> In Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmende Familienmitglieder einer Arbeitgeberin, eines Arbeitgebers, die einen Barlohn beziehen und Beiträge an die AHV entrichten Personen mit einem Nebenerwerb oder Nebenamt, wenn auf deren Löhne AHV-Beiträge erhoben werden Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden sind nur gegen Berufsunfälle versichert (Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten als Berufsunfälle). 	Taggeld Letzter vor dem Unfall bezogener Lohn Rente Der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn Höchstbetrag des versicherten Verdienstes: CHF 148 200/Jahr CHF 406/Tag	Taggeld <ul style="list-style-type: none"> 80% des versicherten Verdienstes ab dem 2. Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Berufskrankheit bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder zum Beginn einer Invalidenrente Prozentuale Kürzung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Heilbehandlung Hilfsmittel Sachschäden Reise-, Transport-, Rettungs- und Suchkosten Leichentransport- und Bestattungskosten 	Invalidenrente Vollrente: 80% des versicherten Verdienstes Mindest-Invaliditätsgrad: 10% Komplementärrente Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV/IV und der Unfallversicherung, so gewährt die Unfallversicherung eine Komplementärrente. Diese ergänzt die AHV/IV bis zu 90% des versicherten Verdienstes. Integritätsentschädigung Die Auszahlung richtet sich nach dem prozentualen Integritätsschaden und erfolgt als Kapitalzahlung. Sie darf jedoch den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen. Hilflosenentschädigung <ul style="list-style-type: none"> Bemessung: Grad der Hilflosigkeit Monatsbetrag: Mind. der doppelte, max. der sechsfache Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes 	Hinterlassenenrenten <ul style="list-style-type: none"> Witwen/Witwer: 40% des versicherten Verdienstes Halbwaisen: 15% des versicherten Verdienstes Vollwaisen: 25% des versicherten Verdienstes Mehrere Hinterlassene: Zusammen höchstens 70% des versicherten Verdienstes Getrennte oder geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten: 20% des versicherten Verdienstes (höchstens aber den geschuldeten Unterhaltsbeitrag) Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene verwitweten Ehegattinnen/Ehegatten gleichgestellt. Komplementärrente Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV/IV und der Unfallversicherung, so gewährt die Unfallversicherung eine Komplementärrente. Diese ergänzt die AHV/IV bis zu 90% des versicherten Verdienstes.	Ende des Anspruchs auf Invalidenrente: <ul style="list-style-type: none"> Gänzliche Abfindung (kapitalisierte Rente) Auslauf der Rente Tod der/des Versicherten 	Teuerungszulage: Orientiert sich an Preisentwicklung/Landesindex und AHV	Beitragsätze <ul style="list-style-type: none"> Bemessung: In Promille des versicherten Lohns Berufsunfall: Einteilung der Betriebe nach Art und Verhältnis (stufenweise Prämienklassierung) Nichtberufsunfall: Differenzierung der Prämien nach Gefahrenklasse Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> Berufsunfälle/-krankheiten: Arbeitgebende Nichtberufsunfälle: Arbeitnehmende

Personenkreis	Leistungen		Finanzierung
	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung		Beitragsätze und Finanzierung
Krankenversicherung KV	Krankenpflege <ul style="list-style-type: none"> Obligatorisch versichert: Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein oder Erwerbstätige Regelung für Grenzgänger:innen <ul style="list-style-type: none"> Schweizer:innen: Kein Anspruch, da Versicherungspflicht in der Schweiz besteht Österreicher:innen: Wahlrecht für Versicherungspflicht in Liechtenstein oder Österreich Krankengeld <ul style="list-style-type: none"> Obligatorisch versichert: Personen ab 15 Jahren, die für Arbeitgebende mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind Anspruchsende: Bei Bezug einer ganzen AHV-Rente Ergänzung zu Pflichtversicherung für obligatorisch Versicherte möglich Nicht obligatorisch versicherte Personen: Freiwillige Krankengeldversicherung möglich 	Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bietet allen Versicherten die gleichen Leistungen an. Der Leistungsumfang der Krankenpflege- und Krankengeldversicherung kann auf freiwilliger Basis individuell angepasst werden. (maximal versicherter Lohn: CHF 148 200) Krankenpflegeversicherung <ul style="list-style-type: none"> Ambulante Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, inklusive von einer Ärztin, vom Arzt verordneter Arzneimittel, Medizinalprodukte und Analysen Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die stationär oder ambulant in Spitälern erbracht werden, sowie bei stationärer Behandlung die Kosten für Verpflegung und Unterkunft nach dem Grundangebot des Spitals Beiträge an ärztlich verordnete Bädekuren Medizinisch notwendige Krankentransporte Beitrag an die Kosten für häusliche Pflege, welche die normalen Lebenshaltungskosten übersteigen, soweit die Pflege ärztlich befürwortet wird Krankengeldversicherung <ul style="list-style-type: none"> Bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohns inklusive regelmässiger Nebenbezüge Bezug ab dem 2. Tag nach der Erkrankung bei ärztlich bescheinigter, mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit Das Krankengeld erlischt bei: <ul style="list-style-type: none"> Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit Auszahlung des Krankengelds während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung Mutterschaft <ul style="list-style-type: none"> Anspruch: Kassenzugehörigkeit während mindestens 270 Tagen bis zur Niederkunft ohne Unterbrechung von mehr als 3 Monaten Krankenpflege: Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme, Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und innerhalb von 10 Wochen nach der Niederkunft, Spitalpflege und -behandlung des Kindes während 10 Wochen nach der Geburt Krankengeld: Mindestens 80% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohns inklusive regelmässiger Nebenbezüge. Anspruch während insgesamt 20 Wochen, 16 davon nach der Niederkunft 	Versicherte und Arbeitgebende <ul style="list-style-type: none"> Getrennte Beiträge für jeden Versicherungstyp (Krankenpflege, Krankengeld, obligatorisch/freiwillig) Krankenpflege: <ul style="list-style-type: none"> Einzelprämie für alle Versicherten (kassenabhängige Prämienhöhe) Arbeitgeberbeiträge für Erwerbstätige (Erwachsene CHF 173.50/Jugendliche CHF 86.75) Krankengeld: <ul style="list-style-type: none"> Erwerbstätige/Arbeitgebende je zur Hälfte Ergänzend oder freiwillig Versicherte (kassenabhängige Prämienhöhe) Kostenbeteiligung der Versicherten <ul style="list-style-type: none"> Obligatorische Krankenpflegeversicherung ab vollendetem 20. Altersjahr Jahrespauschale: CHF 500 20% Selbstbehalt an den Kosten, welche die Jahrespauschale übersteigen (10% Selbstbehalt für Rentner:innen) Beiträge des Staats Hauptsächlich für einkommensschwache Versicherte
Arbeitslosenversicherung ALV	Obligatorisch versichert <ul style="list-style-type: none"> Personen, die für einen Arbeitgebende mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind Im Ausland beschäftigte Arbeitnehmende, wenn sie bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert oder wegen ihres Alters nicht beitragspflichtig sind 	Beitragspflichtiger Lohn Bis max. CHF 126 000 (CHF 10 500/Monat) Kurzarbeitsentschädigung 80% des massgebenden Tagesverdienstes Arbeitslosenentschädigung <ul style="list-style-type: none"> Grundentschädigung: 80% des massgebenden Tagesverdienstes Kürzung: 70% des massgebenden Tagesverdienstes, sofern keine Unterhaltspflichten, erzielter Taggeld von über CHF 140, keine Invalidität Anspruch: <ul style="list-style-type: none"> Höchstens 260 Taggelder: Beitragszeit von mindestens 12 Monaten Höchstens 400 Taggelder: Beitragszeit von mindestens 18 Monaten und 50. Altersjahr vollendet Höchstens 500 Taggelder: Beitragszeit von mindestens 22 Monaten und Bezug einer IV-Rente, IV-Grad mindestens 40% Höchstens 130 Taggelder: Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Höchstens 200 Taggelder: 25. Altersjahr noch nicht vollendet und keine Unterhaltspflicht für Kinder Insolvenzentschädigung Deckung von Lohnforderungen für die 3 letzten Monate des Arbeitsverhältnisses vor der <ul style="list-style-type: none"> Konkurrenzeröffnung Gewährung der Nachlassstundung Konkursabweisung erfolglosen Pfändung Entschädigung: Höchstens CHF 10 500/Monat bzw. CHF 350/Tag (max. beitragspflichtiger Lohn) Obligatorische betriebliche Vorsorge Vorsorgeschutz für Invalidität und Tod bei vollständiger Arbeitslosigkeit: Abzug des Beitrags an die betriebliche Personalvorsorge von der Arbeitslosenentschädigung durch die Versicherungskasse und Überweisung zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil an die entsprechende Versicherungsgesellschaft	Beitragsätze <ul style="list-style-type: none"> 1% des beitragspflichtigen Lohns, max. CHF 1 260 Staatsbeiträge entsprechen jährlich 20% der Auszahlungen, wenn das Vermögen der Versicherungskasse geringer ist als das zweifache Total des Gesamtaufwands der letzten 4 Jahre. Ein Defizit der Versicherungskasse wird bis zur Höhe von 20% der Auszahlungen gedeckt. Finanzierung <ul style="list-style-type: none"> Arbeitgebende und Arbeitnehmende je 50% Beiträge durch den Staat Kapitalerträge